

### **Bekanntmachung nach UVPG**

Die TWS Thüringer Wärmeservice GmbH, Breitscheidstraße 160 in 07407 Rudolstadt, hat mit Datum vom 09.06.2022, eingegangen im Landratsamt Greiz am 22.06.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,608 MW nach der Nummer 1.2.3.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. Die Anlage soll in der Neustädter Straße 46 E in 07570 Weida, Gemarkung Weida, Flur 4, Flurstück 681/4 errichtet und betrieben werden.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der bestehenden bisher nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftigen Gasheizkessel durch die Neuerrichtung eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,608 MW sowie die Errichtung von zwei Wärmepumpen sowie einer Power-to-Heat-Anlage. Die beiden bestehenden Gasheizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 2 MW am Standort bleiben weiterhin in Betrieb. Damit ergibt sich eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,608 MW. Das Blockheizkraftwerk sowie die beiden Heizkessel werden mit Erdgas betrieben.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i.V.m. der Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen, da die Neuerrichtung innerhalb eines vorhandenen Gebäudes umgesetzt wird. Der Einsatz des SCR-Systems (Selective Catalytic Reduction) beim Blockheizkraftwerk senkt die Emissionen des Abgases soweit ab, dass die Grenzwerte der 44. BImSchV sicher eingehalten werden. Die neue Anlage wird schallisoliert und entkoppelt aufgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner Überschreitung der Lärmrichtwerte nach TA Lärm kommt. Die anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Zschiegner  
Amtsleiterin